



## FALL 12 (ZUSATZFALL) – LÖSUNG DER TITELKAUF

A. Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus §§ 675 Abs. 1, 667 Alt. 1 BGB BGB.....	1
I. Vertragsschluss .....	1
II. Rechtshindernde Einwendung.....	1
III. Zwischenergebnis .....	2
B. Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus §§ 681 S. 2, 667 BGB .....	2
I. Besorgung eines Geschäfts.....	2
II. Fremdheit des Geschäfts .....	2
III. Fremdgeschäftsführungswille .....	3
IV. Zwischenergebnis .....	3
C. Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus § 817 S. 1 BGB .....	3
I. Etwas Erlangt .....	3
II. Durch Leistung des A.....	4
III. Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistungsempfängers.....	4
IV. Ausschluss des Anspruchs nach § 817 S. 2 BGB .....	4
V. Zwischenergebnis.....	5
D. Ergebnis .....	5

### A. Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus §§ 675 Abs. 1, 667 Alt. 1 BGB BGB

Anton Aufschneider (A) könnte gegen Ferdinand Frode (F) einen Anspruch auf Herausgabe der € 10.000,- aus §§ 675 Abs. 1, 667 Alt. 1 BGB haben.

#### I. Vertragsschluss

Voraussetzung dafür ist zunächst ein wirksamer Geschäftsbesorgungswerkvertrag gem. §§ 631 i.V.m. 675 Abs. 1 Alt. 2 BGB. A und F haben sich über die Ermöglichung des Erwerbs eines Promotionstitels der University of Washington aufgrund eines „Fernstudiums“ gegen Bezahlung einer „Studiengebühr“ i.H.v. € 10.000,- geeinigt, welche F an die Universität weiterleiten sollte, mithin einen Geschäftsbesorgungswerkvertrag.

#### II. Rechtshindernde Einwendung

Dieser Vertrag könnte jedoch gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein, wenn er gegen die guten Sitten verstößt.

Der Vertrag hat zum Inhalt, dass F dem A ohne ordentliches Promotionsverfahren und gegen Zahlung einer Geldsumme einen Dokortitel vermitteln sollte. Der Dokortitel soll die in einem speziellen Verfahren nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation des Trägers bekunden. Ein gekaufter Titel spiegelt eine solche Qualifikation wahrheitswidrig vor und täuscht die Öffentlichkeit. Ein solcher Titelhandel widerspricht daher dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und ist somit seinem Inhalt nach sittenwidrig.<sup>1</sup>

Sowohl A als auch F war auch bekannt, dass es um einen Titelhandel ging. Sie wussten, dass A gegen die Zahlung einer Geldsumme und ohne reguläres Promotionsverfahren einen Titel kaufen wollte. Es ist außerdem allgemein bekannt, dass der Doktorgrad aufgrund einer wissenschaftlichen Leistung und nicht aufgrund der Zahlung einer größeren Geldsumme erworben wird.

Folglich ist der Vertrag gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

### **III. Zwischenergebnis**

Ein Anspruch auf Herausgabe der € 10.000,- aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB bzw. §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist somit nicht entstanden.

### **B. Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus §§ 681 S. 2, 667 BGB**

Jedoch könnte A einen Anspruch gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus §§ 681 S. 2, 667 BGB haben.<sup>2</sup> Demnach ist der Geschäftsführer zur Herausgabe dessen verpflichtet, was er zur Ausführung des Geschäftsbesorgungsvertrages erhalten hat.

#### **I. Besorgung eines Geschäfts**

Zunächst müsste F ein Geschäft des A besorgt haben. Unter einer Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 BGB ist jedes rechtliche oder auch tatsächliche Tätigwerden zu verstehen. Die Vermittlung eines Promotionstitels stellt ein tatsächliches Tätigwerden dar und ist daher als Geschäftsbesorgung anzusehen.

#### **II. Fremdheit des Geschäfts**

Dieses Geschäft müsste für F zudem fremd gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn es einen fremden Rechts- und Interessenkreis betrifft.

Das Besorgen eines Titels für einen anderen ist zumindest teilweise ein objektiv fremdes Geschäft. Allerdings kam F als Geschäftsführer zumindest auch einer eigenen (vermeintlichen) Pflicht nach, denn er handelte in Erfüllung des Vertrages über die Titelbesorgung. Es liegt daher ein sog. *auch-fremdes* Geschäft vor.

---

<sup>1</sup> BGH NJW 1994, 187 f. m.w.N. Dies wird durch die Strafbarkeit des Missbrauchs von Titeln gem. § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB unterstrichen.

<sup>2</sup> Sog. „berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag“.

### III. Fremdgeschäftsführungswille

Wie sich aus einem Umkehrschluss zu § 687 BGB ergibt, muss F weiter mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben. Die Feststellung des Fremdgeschäftsführungswillens wird nach allgemeiner Ansicht vermutet, falls es sich bei der Tätigkeit um die Besorgung eines *objektiv fremden* Geschäfts gehandelt hat. Vorliegend handelt es sich jedoch um ein *auch-fremdes* Geschäft, bei welchem die Anforderungen an den Fremdgeschäftsführungswillen umstritten sind.

Nach einer Ansicht soll der Fremdgeschäftsführungswille beim auch-fremden Geschäft parallel zum objektiv fremden vermutet werden.<sup>3</sup>

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass der Geschäftsführer bei einem auch-fremden Geschäft eben auch ein eigenes Geschäft besorgt.<sup>4</sup>

F hat vorliegend in erster Linie ein eigenes Geschäft besorgt, als er für den A tätig wurde; denn er wollte den abgeschlossenen Titelbesorgungsvertrag mit dem A erfüllen. Würde man in solchen Fällen eines unwirksamen Geschäftsführungsvertrags gegen den Wortlaut des Gesetzes einen Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 BGB geben, so würde dies zu einer Umgehung von § 817 S. 2 BGB führen, was methodisch nicht gewollt sein kann.<sup>5</sup> Für den Fall der Rückabwicklung nichtiger Rechtsgeschäfte stellen die §§ 812 ff. BGB vorrangige Regelungen dar.

*Diese Diskussion könnte schon in einem der Prüfung vorgelagerten Punkt „Anwendbarkeit der GoA auf nichtige Rechtsgeschäfte“ erfolgen.*

### IV. Zwischenergebnis

Mangels Fremdgeschäftsführungswillens besteht daher kein Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus §§ 681 S. 2, 667 BGB.

#### C. Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus § 817 S. 1 BGB

A könnte gegen F einen Anspruch auf Rückzahlung der € 10.000,- aus § 817 S. 1 BGB haben.

##### I. Etwas Erlangt

F müsste „etwas“ i.S.d. § 812 BGB erlangt haben. Dies setzt auf Seiten des Bereicherten einen ihm zugeflossenen Vorteil voraus. F hat entweder Eigentum und Besitz an den € 10.000,- im gegenständlichen Sinne, also an den Banknoten (oder ggf. auch Münzen), oder Buchgeld i.S.e. Forderung i.H.v. € 10.000,- gegen sein Kreditinstitut erlangt.

<sup>3</sup> BGHZ 40, 28 (Funkenflug-Fall); BGH NJW 1997, 47 (Titelkauf durch Adoption).

<sup>4</sup> OLG Koblenz NJW 1999, 2904; S. Lorenz, NJW 1996, 883.

<sup>5</sup> Vgl. dazu unten C.IV.

## II. Durch Leistung des A

Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. A handelte bewusst und zur Erfüllung des Titelkaufvertrages. F ist hier auch nicht bloße „Zahlstelle“ zur Weiterleitung des Geldes an eine dem A unbekanntes Universität. F sollte dem A einen Dokortitel der University of Washington verschaffen. Die Zahlung an F war entsprechend dem Willen des A kein bloß vorübergehendes Überlassen des Geldes, sondern vielmehr als endgültige Leistung gewollt.<sup>6</sup>

## III. Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistungsempfängers

Weiter müsste F durch die Entgegennahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen haben. Vorliegend kommt durch die Annahme der € 10.000,- allein ein Verstoß gegen die guten Sitten in Betracht. Die Übereignung von Geldzeichen ist grundsätzlich wertneutral. Jedoch lag der Zweck der Leistung gerade in dem „Kauf“ eines akademischen Grades, was die Sittenwidrigkeit des Geschäftsbesorgungswerkvertrages zur Folge hat. Wenn nur auf den unmittelbaren Zweck der Leistung, Erfüllung einer (vermeintlichen) Verbindlichkeit abgestellt würde, würde der § 817 BGB seines Anwendungsbereichs beraubt.<sup>7</sup>

Ob ein über den Wortlaut des § 817 S. 1 BGB hinausgehendes ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Kenntnis oder des Kennenmüssens der Sittenwidrigkeit erforderlich kann offen bleiben, da davon auszugehen ist, dass sich F zumindest der Einsicht in den Sittenverstoß leichtfertig verschlossen hat.<sup>8</sup>

*Sollte ein Bearbeiter vorliegend die Voraussetzungen des § 817 S. 1 BGB ablehnen, muss in der Folge § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB geprüft werden. § 817 S. 2 BGB ist nach allgemeiner Auffassung auf alle Bereicherungsansprüche aus Leistungskondiktion anwendbar<sup>9</sup> und gilt (erst recht), wenn nur dem Leistenden ein Sittenverstoß zur Last fällt (s. sogleich).*

## IV. Ausschluss des Anspruchs nach § 817 S. 2 BGB<sup>10</sup>

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein, wenn dem A eine Sittenwidrigkeit zur Last fällt.

Auch A hat mit der Erbringung der Leistung sittenwidrig gehandelt.<sup>11</sup> Auch ihm war bewusst, dass es sich um einen reinen Titelkauf handelt und ein Studium bzw. eine Promotion im eigentlichen Sinne nicht stattfinden sollte. Damit hat er sich zumindest der Einsicht in den Sittenverstoß leichtfertig verschlossen.

Folglich ist der Anspruch nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Vgl. dazu BGH NJW 1999, 2904, 2905.

<sup>7</sup> a.A. vertretbar; wie hier Palandt/Sprau, 74. Aufl. 2015, § 817 BGB Rn. 10; Grigoleit/Auer, Schuldrecht III – Bereicherungsrecht, 1. Aufl. 2009, Rn. 228, 230.

<sup>8</sup> Vgl. zu dieser Problematik den Überblick bei BeckOK/Wendehorst, 35. Ed. 2015, § 817 BGB Rn. 9.

<sup>9</sup> Vgl. Palandt/Sprau, 74. Aufl. 2015, § 817 BGB Rn. 12.

<sup>10</sup> Systematisch handelt es sich um eine rechtshindernde Einwendung.

<sup>11</sup> S.o. A.II.

Das OLG Koblenz führt dazu Folgendes aus: In solchen Fällen übt die Rechtsordnung Selbstbeschränkung aus. Handeln beide Parteien sittenwidrig, so befasst sich die Rechtsordnung nicht mit ihren Problemen, sondern überlässt sie sich selbst. Dies mag bisweilen zu Härten führen, wie auch dem Gesetzgeber bewusst war. Der Leistende hat dies jedoch sich selbst zuzuschreiben, er kann nicht damit rechnen, in sittenwidrigen Angelegenheiten, mit denen er sich von der Rechtsprechung entfernt, von dieser Hilfe zu erhalten.

Beachte, dass nach BGH der Normzweck des Unwirksamkeitsgrundes und Treu und Glauben im Einzelfall eine Einschränkung des § 817 S. 2 BGB gebieten kann so z.B. bei Schenkkreisen.<sup>12</sup>

## V. Zwischenergebnis

Damit besteht kein Anspruch des A gegen F auf Rückzahlung der € 10.000,- aus § 817 S. 1 BGB.

## D. Ergebnis

Folglich hat A keinen Anspruch gegen F auf Rückzahlung der gezahlten € 10.000,-.

---

### Weiterführende Literatur:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <i>Hospach, Frank J.</i> | Rückabwicklung gescheiterter Titelkäufe, NJW 1996, 643–644.  |
| <i>Weiler, Frank</i>     | Gekaufte Dokortitel – Rückabwicklung nach Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht?, NJW 1997, 1053–1054. |

---

### Rechtsprechung:

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| <i>BGH</i>         | NJW 2014, 1805.    |
| <i>BGH</i>         | NJW 1994, 187.     |
| <i>OLG Koblenz</i> | NJW 1999, 2904.    |
| <i>OLG Köln</i>    | NJW-RR 1994, 1540. |

---

<sup>12</sup> S. BGH NJW 2006, 45, 46. Nicht mehr hingegen bei Schwarzarbeit, so nun BGH NJW 2014, 1805.